

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 07.10.2021

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Kärnten  
ZVR-Zahl 638017513

## Vereinsdaten

Name Ärzteplattform Orthomolekular Medizin (abgekürzt: ÄPOM)  
Sitz Klagenfurt am Wörthersee (Klagenfurt am Wörthersee)  
c/o Marlene Hartenberger  
Zustellanschrift 9330 Althofen, 10.-Oktober-Straße 1  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 08.01.2008  
statutenmäßige § 8(5): Der Präsident und der Schriftführer als sein Stellvertreter vertreten den  
Vertretungsregelung Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

§ 8(6): In schriftlichen Ausfertigungen unterzeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Schriftführer und in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) der Präsident und der Kassier.

## Organschaftliche Vertreter

### Präsident

Vertretungsbefugnis 01.10.2021 - 30.09.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Zancolo  
Vorname Werner  
Titel (vorang.) Dr.  
Titel (nachg.) -

### Kassier

Vertretungsbefugnis 01.10.2021 - 30.09.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Stossier  
Vorname Georg  
Titel (vorang.) Dr.  
Titel (nachg.)

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 01.10.2021 - 30.09.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Brunner  
Vorname Peter  
Titel (vorang.) Dr.  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

